

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Hajdú-Bihar Megyei Bíróság vom 3. März 2005 in dem Verfahren zwischen Ákos Nádasdi und der Vám- és Pénzügyőrség Észak-Alföldi Regionális Parancsnoksága

(Rechtssache C-290/05)

(2005/C 296/19)

(Verfahrenssprache: Ungarisch)

Der Hajdú-Bihar Megyei Bíróság ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. März 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Juli 2005, in dem Verfahren zwischen Ákos Nádasdi und der Vám- és Pénzügyőrség Észak-Alföldi Regionális Parancsnoksága um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Dürfen die Mitgliedstaaten ungeachtet des Artikels 90 Absatz 1 EG eine Steuer auf Gebrauchtwagen aus anderen Mitgliedstaaten beibehalten, die den Wert des Wagens überhaupt nicht berücksichtigt und deren Höhe sich ausschließlich nach technischen Merkmalen der Wagen (Motortyp, Hubraum) und einer Einstufung nach Umweltschutzerwägungen richtet?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das im vorliegenden Verfahren anwendbare Gesetz Nr. CX/2003 über die Kraftfahrzeugsteuer in Bezug auf importierte Gebrauchtwagen mit Artikel 90 Absatz 1 EG vereinbar, obwohl für Wagen, die schon vor dessen Inkrafttreten in Ungarn in Betrieb genommen worden waren, keine Kfz-Steuer gezahlt werden musste?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Raad van State vom 13. Juli 2005 in dem Rechtsstreit Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie gegen R.N.G. Eind

(Rechtssache C-291/05)

(2005/C 296/20)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Raad van State (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 13. Juli 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Juli

2005, in dem Rechtsstreit Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie gegen R.N.G. Eind um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Ia. Wenn ein Drittstaatsangehöriger in einem Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft betrachtet wird und die Geltungsdauer der von diesem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltsgenehmigung noch nicht abgelaufen ist, bedeutet dies dann, dass der Mitgliedstaat, dem der Arbeitnehmer angehört, bei dessen Rückkehr diesem Drittstaatsangehörigen den Anspruch auf Einreise und Aufenthalt bereits aus diesem Grund nicht versagen kann?
- Ib. Wenn die vorhergehende Frage zu verneinen ist, bedeutet dies dann, dass der Mitgliedstaat befugt ist, selbst zu beurteilen, ob bei der Einreise dieses Drittstaatsangehörigen die auf dem nationalen Recht beruhenden Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt erfüllt sind, oder muss dieser Mitgliedstaat erst beurteilen, ob der Drittstaatsangehörige als Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers noch Ansprüche aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten kann?
- II. Macht es für die Antwort auf die unter Ia. und b. gestellten Fragen einen Unterschied, wenn dieser Drittstaatsangehörige vor seinem Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat in dem Mitgliedstaat, dem der Arbeitnehmer angehört, kein auf nationalem Recht beruhendes Aufenthaltsrecht hatte?
- IIIa. Wenn der Mitgliedstaat, dem ein Arbeitnehmer (der Beteiligte) angehört, bei dessen Rückkehr befugt ist, selbst zu beurteilen, ob die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung als Familienangehöriger noch erfüllt sind, hat dann ein Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger des zur Arbeitssuche aus dem Aufnahmemitgliedstaat in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückgekehrten Beteiligten ist, in diesem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, und wenn ja, für welche Zeit?
- IIIb. Besteht dieses Recht auch dann, wenn der Beteiligte in diesem Mitgliedstaat keine echte und tatsächliche Arbeit verrichtet und nicht oder nicht mehr als Arbeitssuchender betrachtet werden kann, im Rahmen der Richtlinie 90/364/EWG⁽²⁾ des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht, selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beteiligte wegen seiner niederländischen Staatsangehörigkeit Sozialhilfe erhält?

IV. Welche Bedeutung ist für die Antwort auf die vorhergehenden Fragen dem Umstand beizumessen, dass dieser Drittstaatsangehörige Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der von dem ihm nach Artikel 18 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zustehenden Recht Gebrauch macht und in den Mitgliedstaat zurückkehrt, dem er angehört?

⁽¹⁾ ABL L 257, S. 2.

⁽²⁾ ABL L 180, S. 26.

2.b) Fällt die Antwort auf Frage 2.b anders aus, wenn diese Lockerung hinsichtlich des Erfordernisses, über eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu verfügen, nicht in der Rechtsetzung selbst, sondern in der Politik und der Ausführungspraxis erfolgt ist?

⁽¹⁾ zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei, gebilligt und bestätigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 vom 19. Dezember 1972 (ABL L 293, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Raad van State vom 19. Juli 2005 in dem Rechtsstreit Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie gegen Ismael Günes

(Rechtssache C-296/05)

(2005/C 296/21)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Raad van State (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. Juli 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Juli 2005, in dem Rechtsstreit Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie gegen Ismael Günes um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Begriff „Beschränkung“ in Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls ⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass er das Erfordernis der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung erfasst, die ein Ausländer mit türkischer Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 3.71 Absatz 1 des Vreemdelingenbesluit 2000 in der Türkei oder dem Staat des ständigen Aufenthalts beantragen muss und deren Erteilung er abwarten muss, bevor er in die Niederlande einreist, da sonst sein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgewiesen wird?
- 2.a) Wenn die Frage 1 zu bejahen ist, muss dann Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls dahin gehend ausgelegt werden, dass unter einer neuen Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift auch eine Verschärfung der nationalen Regelung hinsichtlich des Erfordernisses, über eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu verfügen, zu verstehen ist, die nach einer nach dem 1. Januar 1973 eingetretenen Lockerung der betreffenden Regelung erfolgt ist?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 22. Juli 2005

(Rechtssache C-297/05)

(2005/C 296/22)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Juli 2005 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Michel van Beek und Désirée Zijlstra.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG verstoßen hat, dass es zuvor in einem anderen Mitgliedstaat registrierte Kraftfahrzeuge vor ihrer Registrierung in den Niederlanden einer technischen Kontrolle unterzogen hat, während eine derartige Kontrolle bei der Übertragung eines zuvor in den Niederlanden registrierten Kraftfahrzeugs auf einen anderen in den Niederlanden ansässigen Eigentümer oder Halter nicht erforderlich ist;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die technischen Kontrollen, die die Niederlande bei zuvor in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Kraftfahrzeugen für deren Registrierung im nationalen Kennzeichenregister verlangten, seien nicht im Hinblick auf die in Artikel 30 EG aufgeführten Ziele oder zur Erfüllung irgendeines in der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannten zwingenden Erfordernisses gerechtfertigt.